

**Verordnung  
der Gemeinde Krostitz  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren  
an Sonn- und Feiertagen  
vom 23.07.2007**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. S. 42) wird verordnet:

**§ 1**

- (1) Verkaufsstellen der Gemeinde Krostitz einschließlich Ortsteile, die eine oder mehrere Waren des nachfolgend genannten Warenkataloges ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr geöffnet sein.

Warenkatalog:            Zeitungen und Zeitschriften  
                                 Blumen  
                                 Bäcker- und Konditoreiwaren  
                                 Frische Milch und Milcherzeugnisse

- (2) Verkaufsstellen nach Absatz 1 müssen am Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet oder Waren außerhalb des genannten Warenkataloges anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Ladenöffnungszeitengesetzes mit Geldbuße geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krostitz, den 24. Juli 2007

Frauendorf  
Bürgermeister